

## **Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2026**

Zu kalkulieren ist der Gebührensatz für die Straßenreinigung der Typen 1 bis 3 (Kostenstelle A), der Typen 4 und 5 (Kostenstelle B) und für die Durchführung des Winterdienstes (Kostenstelle C).

Kosten / Erlöse	Kostenstellen		
	A Typ 1 bis 3	B Typ 4 und 5	C Winter- dienst
<b>1. Kosten</b>			
<b>1.1. Unternehmerkosten</b>			
a) <b>Straßenreinigung Unternehmer</b>			
Die Gesamtkosten betragen	395.306 € .		
Hiervon sind die nicht umlagefähigen			
Kosten direkt abzuziehen.	./. 42.798 €		
Umlagefähige Unternehmerkosten:	352.508 €		
Der Anteil der Kostenstelle A beträgt		224.966 €	
Der Anteil der Kostenstelle B beträgt			127.542 €
b) <b>Straßenreinigung Baubetriebshof</b>			
Der umlagefähige Anteil für den Einsatz der städt. Kleinkehrmaschine im Bereich der kostenrechnenden Einrichtung "Straßenreinigung" wird durch den Baubetriebshof anhand von Arbeitsaufzeichnungen ermittelt.			
Danach sind für die maschinelle Straßenreinigung anzusetzen:		38.000 €	
Der Zeit- und damit Kostenaufwand für die sonstigen Einsatzgebiete (z.B. Parkplätze, Schulhöfe, Fußwege, Brücken, etc.) ist dagegen nicht ansatzfähig und bleibt bei der Gebührenkalkulation außer Betracht.			
c) <b>Winterdienst durch den Baubetriebshof</b>			
Personal- und Fahrzeugkosten			22.000 €
<b>1.2. Sach- und Personalkosten</b>			
a) <b>direkte Kostenstellenzuordnung</b>			
Streumittelkosten			10.000 €
b) <b>Kostenstellenverteilung nach Reinigungslängen</b>			
Abfuhr u. Verwertung des Straßenkehrichts	83.000 €		
Externe Beratungskosten für			
Ausschreibungsverfahren	0 €		
	83.000 €		
Reinigungslängen:			
Kostenstelle A = 131.965 lfdm = 90,9% =		75.447 €	
Kostenstelle B = 13.263 lfdm = 9,1% =			7.553 €
Zwischensumme (1.1. a) bis c) und 1.2. a) und b))		338.413 €	135.095 €
			32.000 €

Kosten / Erlöse	Kostenstellen		
	A Typ 1 bis 3	B Typ 4 und 5	C Winter- dienst
<b>c) Kostenstellenverteilung nach Berechnungsschlüsseln</b>			
Personalkosten	25.300 €		
Sachkosten	2.700 €		
Verwaltungsgemeinkosten	6.500 €		
Geschäftsausgaben	500 €		
EDV-Kosten	1.500 €		
	<u>36.500 €</u>		
Ermittlung des Kostenverhältnisses Kostenstellen A und B zur Kostenstelle C (Zwischensummen bei 1.2. b) Der Anteil für die Kostenstelle C wird direkt zugeordnet.			
Kostenstelle A und B = 93,7%			
Kostenstelle C = 6,3%			2.300 €
verbleibender Anteil Kostenstelle A und B 34.200 €			
Die Aufteilung erfolgt nach Fallzahlen. Fallzahlen			
Kostenstelle A = 4.890 Fälle = 98,1% = 33.550 €			
Kostenstelle B = 93 Fälle = 1,9% = 650 €			
<b>2. Summe der ansatzfähigen Kosten</b>	<b>371.963 €</b>	<b>135.745 €</b>	<b>34.300 €</b>
<b>3. Öffentlichkeitsanteil</b>			
Die Allgemeinheit ist an den Kosten der Straßenreinigung und des Winterdienstes angemessen zu beteiligen.			
Gemäß Ratsbeschluss vom 22.12.2010 beträgt der Öffentlichkeitsanteil bei der maschinellen Straßenreinigung 12,5 v. H.			
Demnach abzusetzen: 12,5% von 371.963 € = -46.495 €			
Gemäß Ratsbeschluss vom 22.12.2010 beträgt der Öffentlichkeitsanteil für die Fußgängerzone 40 v. H.			
Demnach abzusetzen: 40,0% von 135.745 € = -54.298 €			
Gemäß Ratsbeschluss vom 22.12.2010 beträgt der Öffentlichkeitsanteil beim Winterdienst 12,5 v. H.			
Demnach abzusetzen: 12,5% von 34.300 € = -4.288 €			
<b>4. Erlöse</b>			
Für 2026 sind keine Erlöse zu berücksichtigen.	0 €	0 €	0 €
Zwischensumme (Ziffer 2 abzgl. Ziffer 3 und Ziffer 4)	325.468 €	81.447 €	30.012 €

Kosten / Erlöse	Kostenstellen		
	A Typ 1 bis 3	B Typ 4 und 5	C Winter- dienst
<b>5. Berücksichtigung Betriebsergebnisse</b>			
<b>a) Straßenreinigung</b>			
Gebührenmindernde Anrechnung von Überschussanteilen aus dem Jahr 2022	-15.042 €		
aus dem Jahr 2023	-318 €		
aus dem Jahr 2024	-12.000 €		
Der Gebührenüberschuss wird nach der Höhe der den Gebührenzahlen zuzuordnenden Kosten (Zwischensumme bei Ziffer 4) umgelegt.			
masch. Straßenreinigung: 80,0% von -27.360 € =	-21.888 €		
Fußgängerzone: 20,0% von -27.360 € =		-5.472 €	
<b>b) Winterdienst</b>			
Gebührenerhöhende Anrechnung von Defizitanteilen aus dem Jahr 2022			7.859 €
<b>6. umlagefähige Kosten</b> (Ziffer 4 zzgl. Ziffer 5)	<b>303.580 €</b>	<b>75.975 €</b>	<b>37.871 €</b>
<b>7. Gebührensatz</b>			
Umlagefähige Kosten gem. Ziffer 6	303.580 €	75.975 €	37.871 €
Maßstabseinheiten Ifdm	152.169	2.009	89.704
<b>Gebührensatz je Ifdm</b>	<b>2,00 €</b>	<b>37,82 €</b>	<b>0,42 €</b>
	Vorjahr	1,99 €	23,63 €
			0,47 €

Kalkulation aufgestellt:

Coesfeld, 03.12.2025

Die Bürgermeisterin

Fachbereich 20 / Finanzen und Controlling

I. A.

(Jörg Inhestern)